

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 408

ausgegeben am 1. Dezember 2016

Gesetz

vom 28. September 2016

über die Abänderung des Opferhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), LGBI. 2007 Nr. 228, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 2 und 3

2) In Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, sind das Opfer und seine Angehörigen von Gebühren und Kosten gemäss den Verfahrenshilfebestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnungen befreit; vorbehalten bleibt Abs. 3.

3) Das Opfer und seine Angehörigen haben nach Massgabe der §§ 63 ff. ZPO in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Abs. 1 sowie in straf- und verwaltungsgerichtlichen Folgeverfahren nach Abs. 2 auch Anspruch auf die Begebung eines Verfahrenshelfers oder einer Verfahrenshelferin.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 69/2016 und 113/2016

II.

Übergangsbestimmung

Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängige Verfahren ist das neue Recht anzuwenden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef